

Sie erklärten:

I. Präambel

1.

Die Verschmelzung von zwei großen Traditionsvereinen in Hainhausen, dem Sport- und Kulturverein 1900 Hainhausen e.V. und der Turngemeinde 1886 Hainhausen e.V. hat zukunftsweisenden Charakter für die Mitglieder beider Vereine, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rodgau sowie das sportliche, kulturelle und kommunale Geschehen, insbesondere für den Stadtteil hainhausen.

2.

Beide Vereine verfolgen mit der Verschmelzung die Absicht, Tradition zu bewahren und Zukunft zu gestalten.

Die demografische Entwicklung in der Gesellschaft gebietet eine stärkere Bündelung der Vereinsinteressen, um auch in Zukunft bezahlbare, attraktive Sport- und Kulturangebote unterbreiten zu können.

3.

Die leistungsfähigeren Verwaltungs- und Finanzstrukturen eines verschmolzenen Vereins sichern die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Sports und der Kultur in Rodgau.

Damit der neue Verein weiterhin ehrenamtlich geführt werden kann, bedarf es einer Bündelung der personellen Ressourcen im Ehrenamt, die durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden können. So trägt der neue Verein in einem größeren Maße zur Sicherung von bürgerschaftlichem Engagement bei und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung.

4.

Ein großer Verein kann zudem, sowohl örtlich, als auch regional, nachhaltiger die Interessen des Sports sowie der Kultur vertreten und durchsetzen.

5.

Beide Vereine sehen daher in der Verschmelzung große Vorteile und Chancen für die Zukunft.

6.

Im Auftrag ihrer Mitglieder haben die Vertreter beider Vereine Gespräche mit der Zielsetzung des Zusammenschlusses der Vereine aufgenommen. Es wurden gemeinsam Konzepte entwickelt, eine neue Vereinssatzung sowie Geschäftsordnung erarbeitet.

Alle an den Gesprächen Beteiligten, die verantwortlichen und die gewählten Organe der Vereine stimmen der beabsichtigten Verschmelzung zu und empfehlen ihren Mitgliedern die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag.

7.

Der neue Name der verschmelzenden Vereine soll lauten:

Sportgemeinschaft Hainhausen (SGH)

Der Name hat insoweit historische Hintergründe, als der Chronik zu entnehmen ist, dass es bereits in der Nachkriegszeit, Ende 1945, kurzzeitig zu einer Zusammenarbeit von Mitgliedern beider (heutiger) Vereine unter dem Namen SGH gekommen ist.

Die Traditionen der Gründervereine

Sport- und Kulturverein 1900 Hainhausen e.V.

und

Turngemeinde 1886 Hainhausen e.V.

Werden in der SGH Hainhausen in immerwährender Erinnerung und Anerkenntnis der hervorragenden Leistungen der Gründergenerationen sowie der Mitglieder, der sich verschmelzenden Vereine fortgeführt und in ihrem Sinne in Zukunft positiv weiterentwickelt.

II.

Verschmelzungsvertrag

§ 1

Vermögensübertragung gegen Mitgliedschaften

1. Der übergebende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes unter Ausschluss der Abwicklung mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein im Wege der

Verschmelzung durch Aufnahme

2. Der übernehmende Verein gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des übergebenden Vereins Mitgliedschaften am übernehmenden Verein. Die Mitgliedschaften werden in diesem unter Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer mit allen Rechten und Pflichten fortgeführt.

§ 2

Gegenleistung

1. Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übergebenden Vereins eine Mitgliedschaft in seinem Verein.
2. Die Rechte und Pflichten, die diese Mitgliedschaft vermitteln, ergeben sich aus der zu dieser Verhandlung als Anlage 1 beigefügten aktuellen Satzung des zu übernehmenden Vereins.
Sie wurde vom Notar den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und ist dieser Niederschrift beigefügt.

3. Zugleich erklären der übernehmende und der übergebende Verein, dass sie nach der Verschmelzung eine neue, moderne Satzung für den dann verschmolzenen Verein schaffen werden, wie sie in Anlage 2 als Entwurf zu Informationszwecken der Verhandlungsniederschrift beigelegt ist, vorbehaltlich der Zustimmung der ersten Mitgliederversammlung des verschmolzenen Vereins.
4. Mit den Mitgliedschaften im übernehmenden Verein sind keine Gewinnansprüche verbunden.
5. Jedem Mitglied steht im Hinblick auf das Recht der negativen Vereinigungsfreiheit ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der übertragenen Mitgliedschaft zu.
Soweit dieses Recht nicht ausgeübt wird, ist damit dokumentiert, dass einer Übertragung der Mitgliedschaft zugestimmt wird.

§ 3

Verschmelzungstichtag, Bilanzstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens des übergebenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis zum Ablauf des 01. Januar 2016. Mit diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Geschäfte des übergebenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.
2. Der Verschmelzung werden die mit Bestätigungsvermerk der Steuerberater Kanzlei Sattler & Girz versehene Gewinnermittlung als Einnahme-Überschuss-Rechnung des übernehmenden Vereins zum Ablauf des 31. Dezember 2015 und die mit dem Bestätigungsvermerk dieser Steuerberater versehene Gewinnermittlung als Einnahme-Überschuss-Rechnung des übergebenden Vereins zum Ablauf des 31. Dezember 2015 als Abschlüsse zugrunde gelegt.

§ 4

Besondere Rechte

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen weder bei dem übernehmenden noch bei dem übergebenden Verein.

Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung auch keine besonderen Rechte gewährt.

Dies gilt nicht für etwa erworbene Ehrenmitgliedschaften in den beiden Vereinen. Der Status der Ehrenmitgliedschaft soll auch nach der Verschmelzung beibehalten werden.

§ 5

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Vereine, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Folgen für Arbeitnehmer bei den beteiligten Vereinen ergeben sich nicht.
2. Arbeitnehmervertretungen existieren bei den beteiligten Vereinen nicht.
3. Sofern Arbeitsverhältnisse bestehen werden diese mit allen Rechten und Pflichten übernommen und fortgeführt. Sind diese Rechte und Pflichten rechtlich normiert (kraft Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung) dürfen sie nicht vor Ablauf eines Jahres zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden (§ 613a Abs.1 Satz 2BGB). Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlass der Verschmelzung ist unwirksam (§613 a Abs.4 BGB).

§ 7

Kosten

1. Die durch die Beschlüsse, den Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Steuern trägt der übernehmende Verein.
2. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen alle vorgenannten Kosten und Steuern die Vereine zu gleichen Teilen; alle übrigen trägt der jeweils betroffene Verein allein.

§ 8

Vollmachten

1. Der Notar ist bevollmächtigt und beauftragt, den Vollzug der Urkunde umfassend zu betreiben und die Vorstände, die Mitglieder sowie die Vereine uneingeschränkt vor Behörden und dem Registergericht zu vertreten.

Er ist insbesondere befugt, Beschwerden und sonstige Rechtsmittel einzulegen, sofern das Registergericht Beanstandungen erhebt.

2. Vollmachten werden darüber hinaus in gleichem Umfang wie dem Notar erteilt unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit den Angestellten des Notars, Frau Lisa Fengler, Frau Sabine Wetteskind, Frau Stephanie Scheufele und Frau Tanja Pfannkuchen, sämtlich dienstansässig am Sitz des Notars.
3. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar erweisen, so vereinbaren die Parteien, dass diese unwirksame oder undurchführbare Bestimmung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ersetzt wird durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Vertragsparteien entspricht. Gleichsam soll verfahren werden für den Fall der vertraglichen Lücke.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: